



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 19.12.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragsatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,44 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Tristach über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 20.12.2023 außer Kraft.